Umweltamt

Stand: Oktober 2024

Merkblatt zu umweltrechtlichen Anforderungen bei der Beseitigung von Gebäuden oder baulichen Anlagen

Mühlenkreis MINDEN-LÜBBECKE

Bei der Beseitigung (Abbruch) eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage sind in der Regel umweltschutzrechtliche Belange betroffen, die zu berücksichtigen sind und im Einzelfall eine gesonderte Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Nachweispflicht auslösen können. Dies gilt auch dann, wenn der Abbruch baurechtlich nicht genehmigungsbedürftig ist. Sie sind als Bauherrin oder Bauherr in der Pflicht, die umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Die nachfolgenden Hinweise dienen als Orientierung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn Ihnen nicht klar ist, welche Vorschriften Sie anwenden und welche Zulassungen Sie beantragen müssen, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke auf.

1. Immissionsschutz

1.1. Der Abbruch und die damit verbundenen Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr durchgeführt werden.

1.2. Die auf der Baustelle eingesetzten Baumaschinen dürfen den jeweils für sie festgesetzten Emissionswert nicht überschreiten.

1.3. Der bei den Abbrucharbeiten, Verladearbeiten und ggf. Gesteinsbrecharbeiten auftretende Staub ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. Besprühen mit Wasser, soweit zu binden, dass eine Belästigung der Nachbarschaft verhindert wird.

1.4. Baufahrzeuge sind vor dem Verlassen des Abbruchgrundstückes so zu reinigen, dass keine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrswege auftreten kann. Ansonsten sind die Zuwegungen zur Baustelle regelmäßig zu säubern.

1.5. Bei Einsatz einer Baustoffrecyclinganlage (Gesteinsbrecher) auf der Baustelle ist sicherzustellen, dass der jeweils für das Gebiet festgelegte Immissionsrichtwert für die Tagzeit - gemessen am nächstgelegenen Wohnhaus - eingehalten wird. Der Einsatz einer solchen Anlage bei angrenzender Wohnnachbarschaft, ist grundsätzlich mit dem Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke abzustimmen.

1.6. Abbrucharbeiten an Schornsteinen müssen technisch so ausgeführt werden, dass eine Schadstoffbeaufschlagung der Wohnnachbarschaft (insbesondere durch toxisch wirkende organische Kohlenwasserstoffverbindungen und Ruß) mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann; technische Abbruchverfahren, die zu einem Verstoß gegen den ersten Halbsatz führen, sind verboten.

1.7. Die verantwortliche Bauleitung sollte, rechtzeitig vor Beginn der Abbruchmaßnahme, die betroffene Wohnnachbarschaft in geeigneter Form über das Vorhaben informieren.

1.8. Ebenso sollten die Betroffenen vorab über ggf. zeitweise auftretende Besonderheiten (z.B. besonders laute Einzelergebnisse) bzw. das Auftreten geringförmiger Belästigungen, die nach dem Stand der Technik nicht vermieden werden können, in Kenntnis gesetzt werden.

1.9. Sofern bei den Abbrucharbeiten eine Gefährdung der beschäftigten Mitarbeiter (z.B. durch Asbest) nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf die Zuständigkeit der - Bezirksregierung Detmold – Arbeitsschutz hingewiesen.

2. Artenschutz

2.1. In Gebäuden und Gärten befinden sich häufig unbemerkte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermausquartiere, Vogelnester, etc.) geschützter Arten. Vor einer Abbruchmaßnahme müssen die artenschutzrechtlichen Verbote für besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatschG geprüft werden. Dies gilt insbesondere für alle europäischen Vogelarten, Amphibien, Insekten sowie alle Fledermausarten. Dabei bezieht sich der Schutz nicht nur auf die Tiere selbst, sondern auch auf sämtliche Entwicklungsformen (z.B. Eier, Larven) sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Schwalbennester, Vogelkästen).

2.2. Sie müssen bei der Vorbereitung einer Abbruchmaßnahme eigenverantwortlich sicherstellen, dass keine geschützten Tierarten in Mitleidenschaft gezogen werden.

2.3. Folgende besonders/streng geschützte Tierarten können betroffen sein. Wo können sich die betroffenen Tiere befinden:

- Gebäudebrütende Vogelarten: Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Schleiereule, Dohle, Turmfalke
  Typische Neststandorte an Gebäuden: Frei zugängliche Dachböden, in Fassadenbegrünungen, an Dachunterkanten, Balkon- und Fensternischen, unter Mauervorsprüngen, in Schornsteinen
- Gebäudebewohnende Fledermausarten: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus
  Typische Quartiere in Gebäuden: Hohlräume zwischen Wänden und Fassadenverkleidungen, Rollladenkästen, frostfreie Keller, auch in sehr kleinen Mauerwerks- oder Holzspalten, zugluftfreie und marderfreie Dachböden
- Gebäudebewohnende Insekten: Hornissen
- In Gartenteichen und Gewässern: Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch
- In Trockenmauern: Zauneidechse

2.4. Die von der Abbruchmaßnahme betroffenen Baubereiche sind im Vorfeld längerfristig und ggf. unter Einbeziehung fachkundiger Personen auf Vorkommen von geschützten Arten zu beobachten. Sollten Anzeichen auf geschützte Tiere oder ihre Nist- und Ruhestätten entdeckt werden, ist die untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke rechtzeitig zu benachrichtigen.

2.5. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

2.6. Das Vorkommen streng geschützter Arten kann dazu führen, dass

- nach einer ersten Abschätzung eine fachgerechte Prüfung und Darlegung der Besiedlung erforderlich werden kann,
- bestimmte Abbruchzeiten unter Rücksichtnahme auf Brutzeiten von Vögeln und Hornissen oder Quartierbelegung von Fledermäusen angeordnet werden können,
- eine fachgerechte Umsiedlung von Arten z.B. bei Hornissen oder Amphibien erforderlich wird und/oder
- bei wegfallenden Quartieren ggf. die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz besteht, z.B durch das Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen.

2.7. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke berät Sie in den artenschutzrechtlichen Belangen. Unter Umständen kann eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden.

3. <u>Abfallwirtschaft/Bodenschutz</u>

3.1. Auf gewerblich und industriell genutzten Grundstücken sind erfahrungsgemäß nutzungstypische Untergrundbelastungen nicht auszuschließen. Werden Belastungen festgestellt (z.B. durch Verfärbungen, abweichender Geruch), so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke unverzüglich zu informieren. Die Einbeziehung eines Fachgutachters ist erforderlich. Anfallendes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

3.2. Der Rückbau von Kellerräumen ist als Tiefenenttrümmerung vorzunehmen. Die Kellergrube ist fachgereicht zu verfüllen, z.B. mit natürlichen, unbelasteten und verdichtungsfähigen Füllboden oder-sanden.

3.3. Gebäude sind kontrolliert zurückzubauen. Ziel ist die Gewinnung möglichst sortenreiner, nicht verunreinigter und damit wieder nutzbarerer Materialien. Die anfallenden Abfallfraktionen bzw. Abbruchmaterialien sind möglichst zu trennen und einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen. Die Vermischung der anfallenden Abfälle mit Schad- und Störstoffen ist zu vermeiden.

3.4. Die Behandlung von asbesthaltigen Baustoffen und anfallenden Dämmmaterialien bzw. künstlichen Mineralfasern ist entsprechend der TRGS 519 bzw. der TRGS 521 durch eine Fachfirma unter geeigneten Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen. Sie sind zerstörungsfrei aufzunehmen, staubdicht zu verpacken und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.5. Bei den oben genannten Abfällen handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung, die nicht verwertet werden können. Sie sind einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Kreises Minden-Lübbecke zuzuführen, soweit diese vom Einlagerungskatalog dort angedient werden können.

3.6. Gemäß §5 Abs. 6 Ersatzbaustoff-Verordnung (EBV) ist der Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage anzeigepflichtig. Für mobile Aufbereitungsanlagen muss ein aktualisierter Eignungsnachweis vorliegen. U.a. ist vor der Abbruchmaßnahme der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke der Name des Anlagenbetreibers und das aktuelle Prüfzeugnis der Anlage vorzulegen.

3.7. Hinsichtlich der Verwendung von Recyclingbaustoffen sind die Vorgaben der EBV zu beachten.

3.8. Soweit die Menge an Bau- und Abbruch-Abfällen 10 m³ übersteigt, besteht gemäß §8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) bei gewerblichen Abbruchmaßnahmen eine Dokumentationspflicht bezüglich des Umgangs und des Verbleibs der Abfallfraktionen.

3.9. Bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m3 ist vor der Abbruchmaßnahme ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Ein solches Konzept kann auch bei kleineren Abbrüchen sinnvoll sein. Eine Vorlage für ein Entsorgungskonzept finden Sie hier:

https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg)

4. Gewässer- und Grundwasserschutz

4.1. Die Beseitigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (z.B. Bachverrohrungen, Ufermauern, Brücken, Überfahrten) bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung, für die an der Weser die Bezirksregierung Detmold und an allen anderen Gewässern im Kreis die untere Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zuständig ist.

4.2. Vorhandene Brunnen und Grundwassermessstellen sind bei Abbrucharbeiten ausreichend zu schützen. Vor Rückbau eines Brunnens oder einer Grundwassermessstelle ist ein entsprechendes Rückbaukonzept mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke abzustimmen.

4.3. Sofern im Zuge der Abbruchmaßnahme Tankanlagen oder Anlagenteile zur Lagerung oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl, Dieselkraftstoff) stillgelegt und dann ausgebaut, verfüllt oder anderweitig genutzt werden sollen, sind diese vorher durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV entleeren und reinigen zu lassen.

Unterirdische Anlagen (Erdtanks) sind darüber hinaus (nach der Entleerung/Reinigung) von einem Sachverständigen gem. § 52 AwSV überprüfen zu lassen (Stilllegungsprüfung).

Die Stilllegungsbescheinigung des Fachbetriebes bzw. der Prüfbericht des Sachverständigen ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke vorzulegen.

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße kann in Abhängigkeit vom Ausmaß des Verstoßes und weiterer Kriterien im Einzelfall bis zu einhunderttausend Euro betragen. Wurde ein wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat gezogen, ist es darüber hinaus möglich, diesen abzuschöpfen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch der Tatbestand einer Straftat gegeben sein.

6. Kontaktdaten des Umweltamtes des Kreises Minden-Lübbecke

Telefon: 0571/807-26800
E-Mail: umweltamt@minden-luebbecke.de